

Stand: 31.12.2018

Nach §7 der Instituts-Vergütungsverordnung sind die im Kreditwesengesetz definierten Institute verpflichtet, die Ausgestaltung ihrer Vergütungssysteme und die Gesamtbeträge von fixer und variabler Vergütung zu veröffentlichen. Im Sinne des Kreditwesengesetzes ist die PVS Schleswig-Holstein · Hamburg als Finanzdienstleistungsinstitut definiert.

Die Vergütung der Mitarbeiter/Innen der PVS Schleswig-Holstein · Hamburg ist in den allgemeinen Anstellungsbedingungen des Institutes geregelt. Es wurde eine unternehmenseigene Tarifstruktur sowie eine Gleitzeitordnung festgelegt. In Einzelfällen wird die Vergütung individuell vereinbart.

Zum 31.12.2018 beschäftigte die PVS Schleswig-Holstein · Hamburg insgesamt 97 Mitarbeiter/Innen, deren Gesamtvergütung sich wie folgt darstellt:

a.) Arbeitnehmer/Innen mit einer Gesamtvergütung nach Gehaltstarifvereinbarung:

Die Gesamtvergütung von 95 Mitarbeiter/Innen in der Sachbearbeitung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Fixgehalt in Anlehnung an die Gehaltstarifvereinbarung
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Jahressonderzahlung in Abhängigkeit von der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft unter Ausschluss des Entstehens einer betrieblichen Übung. Die Höhe der Jahressonderzahlung wird vom Vorstand in Abhängigkeit von der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft festgelegt
- Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Zusatzrente/Unterstützungsleistungen gegenüber langjährigen Mitarbeiter/Innen mit Anstellungsbeginn vor dem 01.01.2010 über die Unterstützungskasse der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Schleswig-Holstein; Zuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge (Entgeltumwandlung)
- Sonstige geldwerte Vorteile (bei einigen wenigen Personen Firmenhandy; bei 3 Personen Firmen-PKW - auch zur privaten Nutzung)

Die heutige Systematik der Vergütung besteht in der Eingruppierung in Gehaltsgruppen sowie Betriebszugehörigkeitsstufen. Die Mitarbeiter/Innen werden je nach Tätigkeitsbereich in die entsprechenden Gehaltsgruppen eingeordnet. Tarifierhöhungen werden entsprechend umgesetzt.

b.) Arbeitnehmer/Innen mit individuell vereinbarten Vergütungen:

Mit 2 Mitarbeitern sind individuelle Vereinbarungen über die Bemessung der Gesamtvergütung geschlossen worden. Diese Mitarbeiter sind in leitender Funktion (Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer) für die PVS Schleswig-Holstein · Hamburg tätig. Die Gesamtvergütung setzt sich – in unterschiedlicher Zusammensetzung – aus folgenden Komponenten zusammen:

Stand: 31.12.2018

- individuell vereinbartes Fixgehalt
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Jahressonderzahlung in Abhängigkeit von der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft unter Ausschluss des Entstehens einer betrieblichen Übung. Die Höhe der Jahressonderzahlung wird vom Vorstand in Abhängigkeit von der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft festgelegt
- Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Zusatzrente/Unterstützungsleistungen über die Unterstützungskasse der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Schleswig-Holstein; Arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung (externe Unterstützungskasse / externer Pensionsfond); Zuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge (Entgeltumwandlung)
- Sonstige geldwerte Vorteile (Firmenhandy; bei einer Person Firmen-PKW - auch zur privaten Nutzung)

c.) Vorstand:

Die PVS Schleswig-Holstein · Hamburg rKV ist eine ärztliche Gemeinschaftseinrichtung in der Rechtsform einer rKV (rechtsfähig kraft Verleihung nach §22 BGB). Organe der PVS sind nach § 5 der Satzung:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Besondere Vertreter

Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder einer der beiden Vorsitzenden zusammen mit einem Beisitzer berechtigt. Dies gilt nicht für die dem Geschäftsführer als Besonderen Vertreter gem. §30 BGB übertragenen Tätigkeitsbereiche. Näheres regelt §7a der PVS-Satzung.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandmitglieder erhalten von der PVS eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie - in Abhängigkeit anfallender Tätigkeiten – ein Sitzungsgeld / eine Praxisausfallentschädigung analog der jeweils gültigen Entschädigungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die letzte Anpassung der Aufwandsentschädigung erfolgte zum 01.01.2011. Umsatz- oder gewinnabhängige Vergütungen werden nicht gezahlt.

Im Geschäftsjahr 2018 betrug die Gesamtvergütung des oben unter a.) bis c.) genannten Personenkreises T€ 3.801. Von der Gesamtvergütung waren T€ 100 variabel.

Bad Segeberg, 31.12.2018

Die Geschäftsführung